

Sehr geehrter Herr Renk

Besten Dank für den telefonischen Austausch. Wie versprochen verschriftliche ich hiermit, was wir besprochen haben.

Wir haben uns intern im Team Gemeinderecht ausgetauscht und sind zu Folgendem Schluss gekommen:

- Eine Initiative muss einen initiativfähigen Gegenstand betreffen. Das heisst: Initiativen können nur über Gegenstände eingereicht werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.
- Vorliegend will die Initiative erreichen, dass die Gemeinde das «Projekt Kunstrasen» eines FC finanziell mit einem einmaligen Betrag von Fr. 152 000 unterstützt und dass dieser Betrag ausserhalb Budget gesprochen wird.
- Gemäss Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200 000 (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 3). Neue einmalige Ausgaben, die diese Beitragsgrenze überschreiten, fallen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (vgl. für GV Art. 11 Abs. 1 Ziff. 7 GO; vgl. für Urne Art. 6 Abs. 1 Ziff. 8 GO). Somit haben Initiativen einen initiativfähigen Gegenstand, wenn diese neue einmalige Ausgaben von über Fr. 200 000 betreffen. Initiativen mit Ausgaben unter diesem Betrag sind nicht initiativfähig.
- Die vorliegende Initiative unterschreitet die Grenze von Fr. 200 000, weshalb die Initiative unseres Erachtens keinen initiativfähigen Gegenstand hat.
- Nun beantragen die Initianten, dass es sich bei den Fr. 152 000 um Ausgaben ausserhalb Budget handeln soll. Durch dieses «Konstrukt» soll wohl erreicht werden, dass die Initiative trotz Unterschreiten der Grenze von Fr. 200 000 initiativfähig ist. Hierzu Folgendes:
- Gemäss GO kann der Gemeinderat im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100 000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200 000 im Jahr (Plafond) bewilligen. Werden diese Beträge überschritten, müsste der Gemeinderat die Ausgabe den Stimmberechtigten unterbreiten, wenn er die Ausgaben noch im selben Jahr tätigen will.
- Dieser Mechanismus bei Ausgaben ausserhalb Budget kann unseres Erachtens nun aber nicht dazu führen, dass Ausgaben unterhalb von Fr. 200 000 initiativfähig werden. Dies käme einem Missbrauch des Initiativrechts gleich. So könnten zukünftig Ausgaben unter Fr. 200 000 initiativfähig «gemacht» werden, in dem die Initianten einfach verlangen, die Ausgaben sei ausserhalb Budget zu sprechen.
- Wäre dieses «Konstrukt», hätte es etwas Zufälliges, ob Initiativen einen initiativfähigen Gegenstand haben. Hätte der Gemeinderat seinen jährlichen Plafond von Fr. 200 000 für Ausgaben ausserhalb Budget zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative bereits ausgeschöpft, wären solche Initiativen unter Umständen bereits ab sehr kleinen Beträgen (Fr. 1) initiativfähig. Hätte der Gemeinderat seinen jährlichen Plafond zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative noch nicht ausgeschöpft, wären Initiativen mit solch tiefen Beträgen nicht initiativfähig.
- Ein weiteres Argument: Die Stimmberechtigten haben in der Gemeindeordnung eine klare Entscheidung getroffen, wann Ausgaben wegen ihrer Höhe so wichtig sind, dass die Stimmberechtigten darüber zu entscheiden haben. Ausgaben unter diesem Betrag haben die Stimmberechtigten mit Annahme der Gemeindeordnung in die Kompetenz des Gemeinderats gelegt. Der Gemeinderat kann und darf bei tieferen Beträgen selbständig darüber entscheiden, ob solche Ausgaben getätigt werden sollen oder nicht. Die Stimmberechtigten haben diese Grenze in Ihrer Gemeinde bei Fr. 200 000 festgelegt. Werden nun Initiativen mit Ausgaben unter Fr. 200 000 initiativfähig, weil in der Initiative ein «Konstrukt mit Ausgaben ausserhalb Budget» verwendet wird, verletzt dies die Kompetenzordnung der Gemeindeordnung. Mit anderen Worten würde dadurch in die Kompetenz des Gemeinderats eingegriffen.
- Wie bereits telefonisch mitgeteilt, können wir Ihnen nicht sagen, wie eine Rechtsmittelinstanz entscheiden würde.

Freundliche Grüsse
Franziska Ruff

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Gemeindeamt
Gemeinderecht

Franziska Ruff